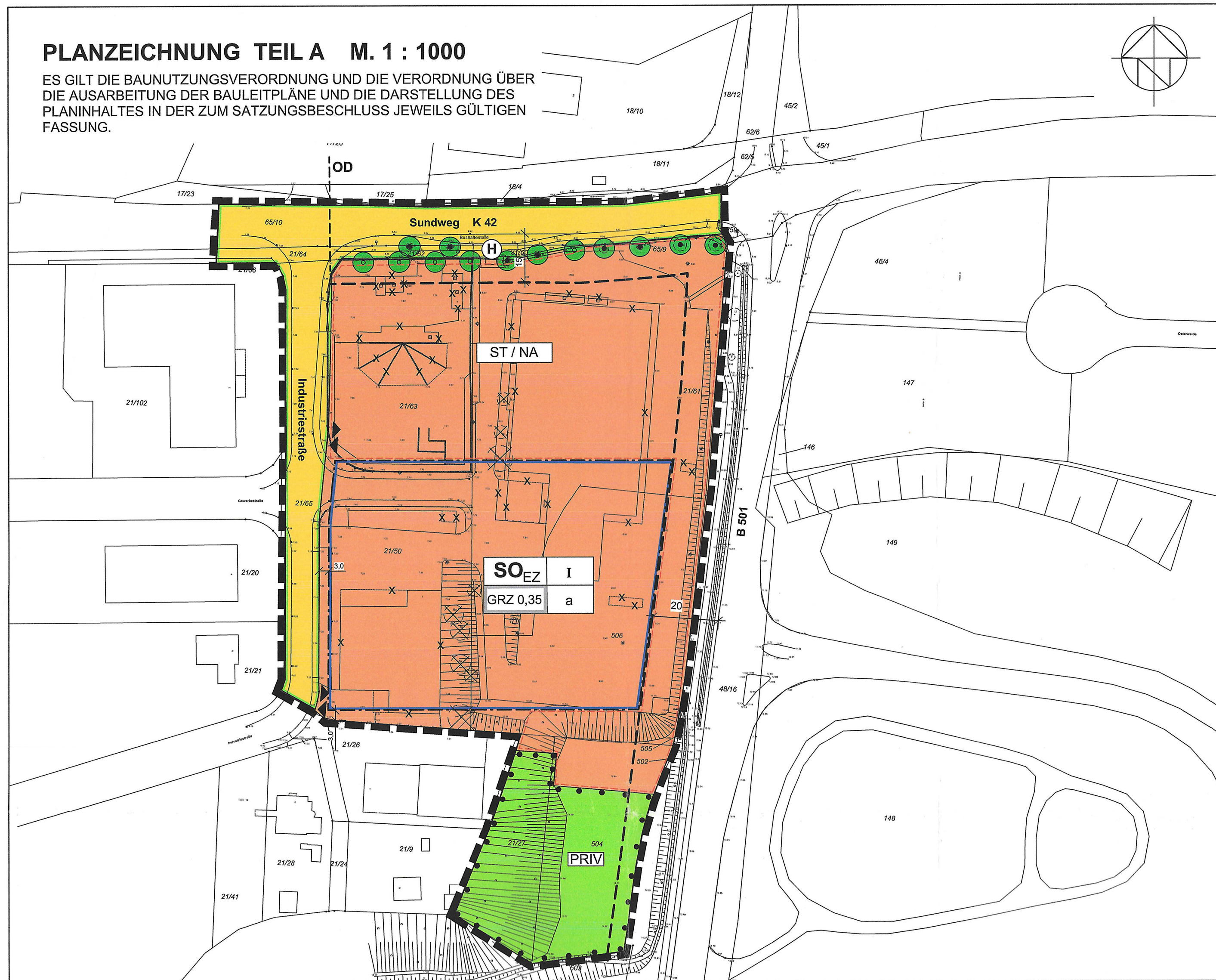


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88 DER STADT HEILIGENHAFEN

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES IN DER ZUM SATZUNGSBESCHLUSS JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
- Sonstiges Sondergebiet -Einkaufszentrum- § 11 (2) und (3) BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
- Grundflächenzahl § 16 (3) BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (3) BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB**
- a** abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
- Baugrenzen § 23 (3) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB**
- Stellplätze / überdachte Stellplätze / Nebenanlagen
- Verkehrsflächen § 9 (1) 6 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein-/ Ausfahrt
- Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB**
- Private Grünfläche

- Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25 a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB
- Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25 b BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BAUGB**
- Anbauverbotszonen zur Bundesstraße i.S.d. FStrG u. Kreisstraße i.S.d. StrWG
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Gebäude / bauliche Anlagen, vorhanden
- Gebäude bauliche Anlagen, künftig fortfallend
- Bäume künftig fortfallend
- Flurstücksgrenzen
- 21/50** Flurstücksnummer
- Bushaltestelle
- Bemaßung Angaben in Meter
- OD** Ortsdurchfahrt

TEXT TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ § 11 (3) BauNVO

Das Sonstiges Sondergebiet dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums sowie von ergänzenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen. Die Gesamtverkaufsfläche des Einkaufszentrums darf höchstens 4.000 qm betragen.

Zulässig sind:

- Großer Supermarkt / Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche (hier: ohne Vorkassenzone) von höchstens 3.500 qm
- Facheinzelhandelsbetrieb mit dem Sortiment "Tierfutter und Tierbedarf" mit einer Verkaufsfläche von höchstens 400 qm.
- Ladenmäßig betriebene Handwerksbetriebe des Nahrungs- und Genussmittelhandwerks und sonstige Einzelhandelsbetriebe/-flächen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 250 qm.

Zulässig sind auch:

- Dienstleistungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften

Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind ortsveränderliche Imbisswagen-/stände sowie ortsveränderliche Verkaufswagen-/stände für saisonale Lebensmittel zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 19 (4) BauNVO

Die Grundflächenzahl darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

3. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig. § 22 (4) BauNVO

4. Mindestgrundstücksgröße § 9 (1) 3 BauGB

Die Größe des Baugrundstücks muss mindestens 17.850 qm betragen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die überbaubare Grundstücksfläche wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: passiver Schallschutz) festgesetzt. Es gilt der Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109. Für die Büroräume sind in Abhängigkeit des festgesetzten Lärmpegelbereiches die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ^{1) R} w, res	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
	dB(A)	dB(A)	
IV	66 - 70	40	35

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultiert.

Hinweis: Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe November 1989) ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

6. Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25 a BauGB

Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind mindestens 10 standortgerechte und heimische Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

7. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB

Die zu erhaltenden Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte und heimische Laubarten zu verwenden.

II. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBauO S-II

Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden sind bis höchstens 2,50 m über der Traufkante der Hauptanlage zulässig. Leuchtwerbbeanlagen mit Wechselschaltung oder bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.

Solaranlagen

Die der Versorgung des Gebiets dienende Solaranlagen sind an den Fassaden und auf den Dachflächen der Hauptanlage zulässig.

Kennzeichnung der Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am 21.09.2015 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Aushang vom 30.09.2015 bis 14.10.2015 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 06.10.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am 03.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.12.2015 bis 29.12.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am 09.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB am 07.03.2016 durchgeführt.
Heiligenhafen, den 3.1.2016
In Vertretung:
Erster Stadtrat

8. Der katastermäßige Bestand am 3.1.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Oldenburg in Holstein, den 3.1.2016
(öffentl. Bestell. Vermessungssing.)

9. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.03.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Heiligenhafen, den 3.1.2016
In Vertretung:
Erster Stadtrat

10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.03.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Heiligenhafen, den 3.1.2016
In Vertretung:
Erster Stadtrat

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgeföhrt und ist bekannt zu machen.
Heiligenhafen, den 3.1.2016
In Vertretung:
Erster Stadtrat

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 6. APR. 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
In Vertretung:

Die Satzung ist mithin am 7. APR. 2016 in Kraft getreten.
Heiligenhafen, den 8. APR. 2016
In Vertretung:

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet: Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

FÜR DAS GEBIET: BEREICH ZWISCHEN SUNDWEG, B 501 UND INDUSTRIESTRASSE

MÄRZ 2016

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
BAUM BEIMS GBR
OLDENBURG I. HOLSTEIN

Bearbeitet : I. Säwert

Gezeichnet : S. Winkler

Projekt Nr. : 2211